



Amtsblatt für die Energiestadt Lichtenau

Nr. 19 Jahrgang 2025 ausgegeben am 15.12.2025

Seite 1

Inhalt

- 39/2025 **133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt Lichtenau „Bürgerwindpark Alter Postweg“**
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
- 40/2025 **132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt Lichtenau „Bürgerwindpark Kleinenberg“**
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
- 41/2025 **Bezirksregierung Detmold:**
Vereinfachte Flurbereinigung Almetal: Anmeldung unbekannter Rechte
- 42/2025 **Kreis Paderborn:**
Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen

Herausgeber: Energiestadt Lichtenau, Die Bürgermeisterin,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Energiestadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

39/2025

Öffentliche Bekanntmachung der

133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt Lichtenau „Bürgerwindpark Alter Postweg“

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 06.03.2025 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 133. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 23.06.2025 bis einschließlich 23.07.2025 durchgeführt. Der Rat der Energiestadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 30.10.2025 nunmehr die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt Lichtenau „Bürgerwindpark Alter Postweg“ beschlossen.

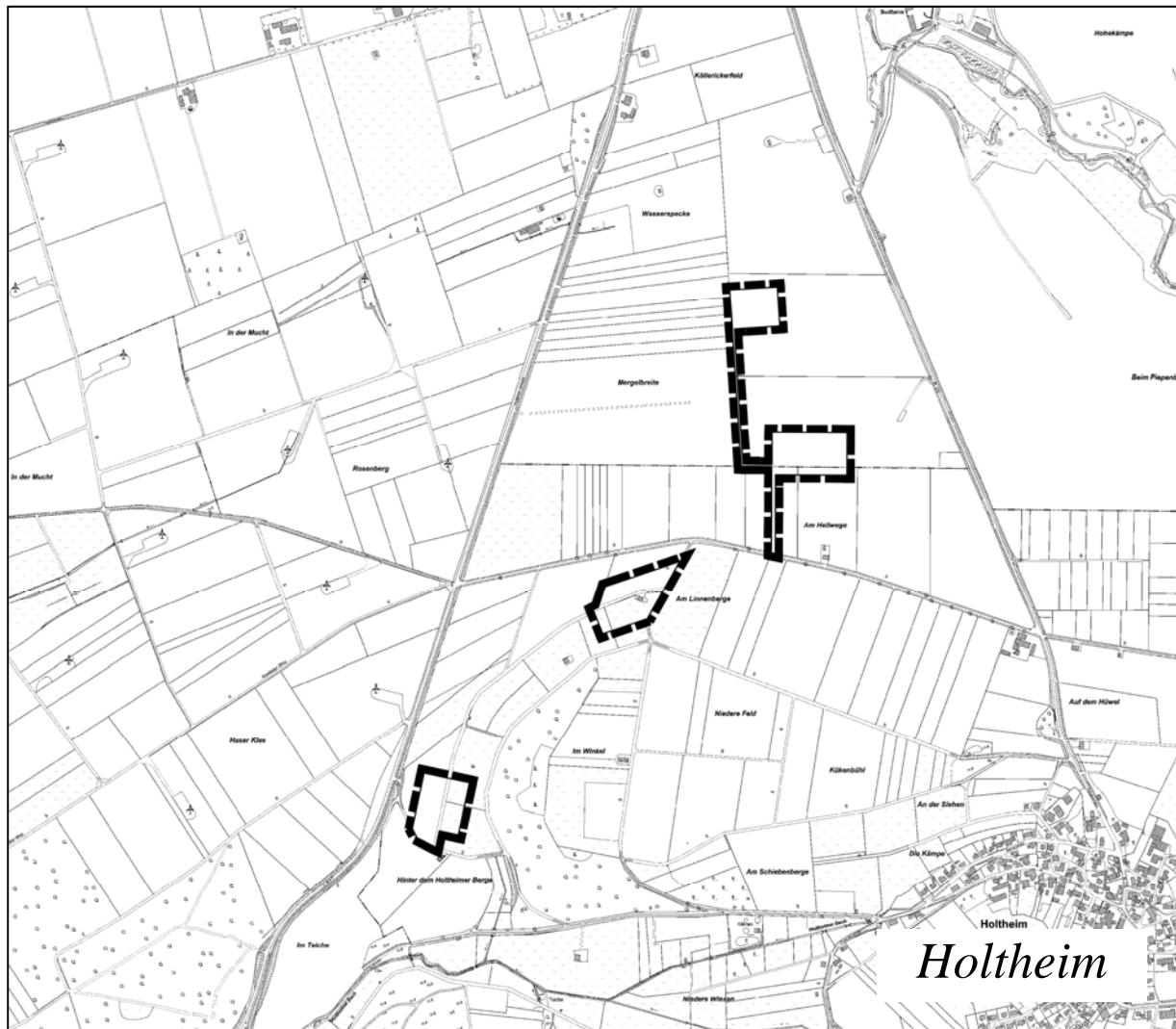
Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von vier Windenergieanlagen im Bereich nordwestlich der Ortslage Holtheim sowie die Darstellung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie.

Aus regionaler und örtlicher Sicht folgt die 133. Änderung des Flächennutzungsplanes den besonderen Zielsetzungen der Energiestadt Lichtenau zum weiteren Ausbau der Windenergie zur Bekämpfung des Klimawandels sowie gleichzeitigen Unterstützung der allgemein angestrebten Energiewende.

Lage der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt Lichtenau (rote Markierung)



Geltungsbereich der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt Lichtenau



Der Geltungsbereich umfasst vier Teilflächen. Die Gesamtfläche umfasst ca. 7,4 ha.

Der Entwurf der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 17.12.2025 bis 17.01.2026 einschließlich

auf der Internetseite der Energiestadt Lichtenau unter der folgenden Internetadresse
<https://www.lichtenau.de/de/bauen/offenlegungen.php> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus von Lichtenau im Zimmer 13 (Lange Straße 39, 33165 Lichtenau Stadtentwicklung, Bauen & Wohnen, Digitalisierung) während der folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag - Freitag: 8.00–12.00 Uhr

Montags und dienstags: 13.30–16.00 Uhr

Donnerstags: 13.30–18.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung

Die Planunterlagen sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalens zugänglich unter: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Quelle der Umweltinformation	Themen und Art der Umweltinformation
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur 133. Änderung des Flächennutzungsplanes, Fa. Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR 10/2025, als separater Umweltbericht erstellt.	Beschreibungen und Informationen zur Umwelt und ihrer Bestandteile, Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes und Auswirkungen der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen in dem Änderungsbereich zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, Biotope, Landschaftsbild und Erholung, Forst- und Landwirtschaft, Kulturgüter, Gesundheit des Menschen. Prüfung der Planungsalternativen, Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen und Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zum Windenergie-Projekt „Windpark Postweg“ - Errichtung und Betrieb von sechs WEA in der Gemeinde Lichtenau, Kreis Paderborn, NRW Fa. Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR 06/2025, Fachbeitrag zur Natura-2000-Vorprüfung Windenergie-Projekt „Windpark Postweg“ – Errichtung und Betrieb von sechs WEA – Gemeinde Lichtenau, Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen	Unterlage zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Informationen und Bestandserhebungen der Fauna, Prognose über Auswirkungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen in den Teilflächen der Änderung zu Lebensräumen, Brutstätten und Jagdhabitaten relevanter Arten Vögel, Fledermäuse und Säugetiere. Vertiefende Feststellung der Auswirkungen auf relevante Arten und Analyse der Wirkfaktoren, Ermittlung/Darstellung von Verbotstatbeständen; Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung, zum Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen sowie Monitoring.

Quelle der Umweltinformation	Themen und Art der Umweltinformation
- ergänzende Unterlage zu den Prüfprotokollen des LANUV – Fa. Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR 10/2025	
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Windenergie-Projekt „Windpark Postweg“ - Errichtung und Betrieb von sechs WEA – in der Gemeinde Lichtenau, Kreis Paderborn, NRW, Fa. Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR 06/2025	Unterlage zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit den für den Begleitplan erforderlichen Bestimmungen bezüglich des Ausgleichs des Eingriffs durch den Bau von Windkraftanlagen in den Teilflächen der 133. Änderung und der Ersatzgeldleistungen bezüglich von Eingriffen in das Landschaftsbild durch den Bau von Windkraftanlagen in den Teilflächen der 133. Änderung.
Äußerungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange	
Kreis Paderborn	Information über die Schutzziele und -elemente in dem betroffenen Landschaftsschutzgebiet; Landschaftsbild, Informationen zu Schutzgebieten im Umfeld der Planung; Altlasten im Umfeld der Flächen
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Hinweise der Fachverwaltungen Archäologie und Bodendenkmalpflege zu Kultur- und Sachgüter
Geologischer Dienst NRW, Bezirksregierung Ostwestfalen-Lippe, Detmold	Bodenschutz, Schutzgut Wasser
Landwirtschaftskammer NRW	Bodenschutz, Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen
Äußerungen der Öffentlichkeit	Keine umweltbezogenen Informationen

Stellungnahmen zu dem Entwurf der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bürgerwindpark Alter Postweg“ können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch (bauen@lichtenau.de) übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können (z. B. schriftlich).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in

Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Wir weisen darauf hin, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung Ihrer angegebenen personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, E-Mailadresse) zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c DSGVO werden die Daten im Zuge des Planverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten sowie für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Bekanntmachung

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bürgerwindpark Alter Postweg“ nach § 3 Abs. 2 BauGB der Energiestadt Lichtenau wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter
<https://www.lichtenau.de/de/bauen/offenlegungen.php>
einzusehen.

15.12.2025

gez.

Ute Dülfer
Bürgermeisterin

40/2025

Öffentliche Bekanntmachung der

132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt Lichtenau „Bürgerwindpark Kleinenberg“

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

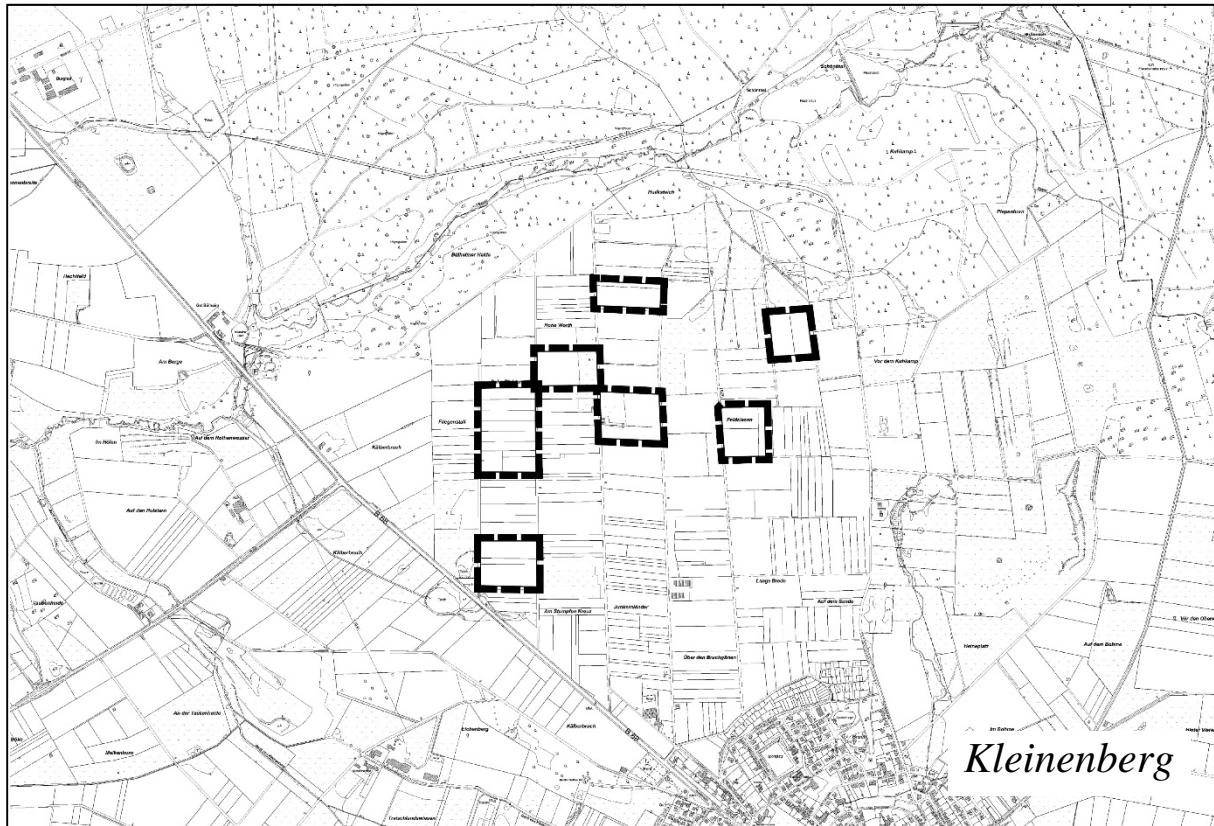
Der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 06.03.2025 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 132. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 23.06.2025 bis einschließlich 23.07.2025 durchgeführt. Der Rat der Energiestadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 30.10.2025 nunmehr die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt Lichtenau „Bürgerwindpark Kleinenberg“ beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen im Bereich nördlich der Ortslage Kleinenberg sowie die Darstellung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie. Aus regionaler und örtlicher Sicht folgt die 132. Änderung des Flächennutzungsplanes den besonderen Zielsetzungen der Energiestadt Lichtenau zum weiteren Ausbau der Windenergie zur Bekämpfung des Klimawandels sowie gleichzeitigen Unterstützung der allgemein angestrebten Energiewende.

Lage der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt Lichtenau (rote Markierung)



Geltungsbereich der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Energiestadt Lichtenau



Der Geltungsbereich umfasst sieben Teilflächen. Die Gesamtfläche umfasst ca. 21,4 ha.

Der Entwurf der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 17.12.2025 bis 17.01.2026 einschließlich

auf der Internetseite der Energiestadt Lichtenau unter der folgenden Internetadresse
<https://www.lichtenau.de/de/bauen/offenlegungen.php> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus von Lichtenau im Zimmer 13 (Lange Straße 39, 33165 Lichtenau Stadtentwicklung, Bauen & Wohnen, Digitalisierung) während der folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag - Freitag: 8.00–12.00 Uhr

Montags und dienstags: 13.30–16.00 Uhr

Donnerstags: 13.30–18.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung

Die Planunterlagen sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalens zugänglich unter: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Quelle der Umweltinformation	Thema und Art der Umweltinformation
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur 132. Änderung des Flächennutzungsplanes, Fa. Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR 10/2025, als separater Umweltbericht erstellt.	Beschreibungen und Informationen zur Umwelt und ihrer Bestandteile, Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes und Auswirkungen der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen in dem Änderungsbereich zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, Biotope, Landschaftsbild und Erholung, Forst- und Landwirtschaft, Kultur- und Sachgüter, Gesundheit des Menschen. Prüfung der Planungsalternativen, Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen und Schutz-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zum Windenergie-Projekt „Windpark Kleinenberg“ - Errichtung und Betrieb von sieben WEA in der Gemeinde Lichtenau, Kreis Paderborn, NRW Fa. Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR 06/2025, Fachbeitrag zur Natura-2000-Vorprüfung Windenergie-Projekt „Windpark Kleinenberg“ – Errichtung und Betrieb von sieben WEA – Gemeinde Lichtenau, Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen – ergänzende Unterlage zu den Prüfprotokollen des LANUV -, Fa. Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR 10/2025,	Unterlage zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Informationen und Bestandserhebungen der Fauna, Prognose über Auswirkungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen in den Teilflächen der Änderung zu Lebensräumen, Brutstätten und Jagdhabitaten relevanter Arten Vögel, Fledermäuse und Säugetiere. Vertiefende Feststellung der Auswirkungen auf relevante Arten und Analyse der Wirkfaktoren, Ermittlung/Darstellung von Verbotstatbeständen; Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung, zum Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen sowie Monitoring.

Quelle der Umweltinformation	Thema und Art der Umweltinformation
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Windenergie-Projekt „Windpark Kleinenberg“ – Errichtung und Betrieb von sieben WEA – in der Gemeinde Lichtenau, Kreis Paderborn, NRW, Fa. Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR 06/2025	Unterlage zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit den für den Begleitplan erforderlichen Bestimmungen bezüglich des Ausgleichs des Eingriffs durch den Bau von Windkraftanlagen in den Teilflächen der 132. Änderung und der Ersatzgeldleistungen bezüglich von Eingriffen in das Landschaftsbild durch den Bau von Windkraftanlagen in den Teilflächen der 132. Änderung.
Äußerungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange:	
<i>Kreis Paderborn</i>	Information über die Schutzziele und -elemente in dem betroffenen Landschaftsschutzgebiet; Informationen zu Schutzgebieten im Umfeld der Planung; Altlasten im Umfeld der Flächen
<i>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</i>	Hinweise der Fachverwaltungen Archäologie und Bodendenkmalpflege zu Schutzgut Kultur- und Sachgüter
<i>Geologischer Dienst NRW</i>	Bodenschutz- und Wasserschutzaspekte
<i>Bezirksregierung Detmold</i>	Bodenschutz- und Wasserschutzaspekte
<i>Landwirtschaftskammer NRW</i>	Bodenschutz, Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen
Äußerungen der Öffentlichkeit	Informationen zum hörbaren Schall/Infraschall (Windkraftanlagen, Verkehrslärm, Übungslärm); Schattenschlag, Landschaftsbild, Gesundheitliche Wirkungen von Windkraftanlagen.

Stellungnahmen zu dem Entwurf der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bürgerwindpark Kleinenberg“ können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch (bauen@lichtenau.de) übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können (z. B. schriftlich).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Wir weisen darauf hin, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung Ihrer angegebenen personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, E-Mailadresse) zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c DSGVO werden die Daten im Zuge des Planverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten sowie für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Bekanntmachung

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bürgerwindpark Kleinenberg“ nach § 3 Abs. 2 BauGB der Energiestadt Lichtenau wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter
<https://www.lichtenau.de/de/bauen/offenlegungen.php>
einzusehen.

15.12.2025

gez.

Ute Dülfer
Bürgermeisterin

41/2025

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Vereinfachte Flurbereinigung Almetal
Az.: 33 – 80801 H.0.41 –

Detmold, den 17.11.2025
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon: 05231/71-3307

Öffentliche Bekanntmachung

Anmeldung unbekannter Rechte

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde das durch den Einleitungsbeschluss des damaligen Amtes für Agrarordnung Warburg vom 12.06.08 festgestellte Flurbereinigungsgebiet gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 10 vom 09.10.2008, 17.06.2011, 27.09.2012, 11.04.2016, 13.06.2016, 07.10.2016, 24.04.2017, 20.11.2018, 09.02.2022 und 15.11.25 geändert. Die nachfolgenden Grundstücke sind dadurch zum Verfahren zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet worden:

Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold, Kreis Paderborn,

Stadt Büren,

Gemarkung Barkhausen	Flur 8	Flurstücke	70, 71, 72, 73 und 78
Gemarkung Harth	Flur 1	Flurstücke	506, 507, 508 und 546
	Flur 7	Flurstücke	2, 8, 11, 16, 64, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 100, 101, 102 und 103
	Flur 8	Flurstücke	158, 167, 176, 177, 179, 181, 185, 189 und 191
Gemarkung Siddinghausen	Flur 5	Flurstücke	277, 327, 328, 329, 335, 336, 337, 338, 339 und 340
Gemarkung Weiberg	Flur 4	Flurstücke	443 und 444

Stadt Lichtenau,

Gemarkung Atteln	Flur 7	Flurstück	42
	Flur 10	Flurstück	78

Für diese Grundstücke wird bekanntgemacht:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der

**Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33,
Leopoldstraße 15, 32576 Detmold**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag
(S)
gez.
Kerstin Beermann-John

42/2025

12.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn
Az.: 62 / Offenlegung KPB**

Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen

anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 31.12.2024 im gesamten Kreisgebiet Paderborn durchgeführt worden sind:

- Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)“)
- Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung -Katasterbehörde – des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Zi.-Nr. A.10.02 – A.10.04, 33102 Paderborn,

in der Zeit vom 02.01.2026 bis einschließlich 02.02.2026

während der nachstehenden Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung:

Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann unter der Telefonnummer 05251 / 308-6221 oder 05251 / 308-6222 erfolgen.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-minden.nrw.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann. Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Im Auftrag

Dipl.-Ing. Gurok

(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)